MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 8. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 27. Oktober 2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:10 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard	
Betz, Wolfgang	
Brenner, Florian	
Feuerer, Michael	
Gaigl, Thomas	ab 19:20 Uhr
Grasser, Andreas	
Jell, Martin	
Keilhacker, Josef	
Kunze, Michael	
Liebl, Lorenz	
Lohmaier, Markus	
Maier, Andreas	
Pointner, Michael	
Schex, Bernhard	
Schrimpf, Hans	
Schwimmer, Anita	ab 19:05 Uhr
Steiner, Tobias	
Ziegler, Sebastian	

Schriftführer/in

Pettinger, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Geiger, Lena
Maier, Manuela

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2026	
2	Kindergartengebühren; Neukalkulation der Gebühren für die Benutzung des Kindergarten Mittbachs vom 01.01.2027 bis 31.08.2029	**FV/665/2026**
3	Kindergartengebühren; 4. Satzung zur Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung	**FV/668/2026**
4	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe des Marktes Isen im Haushaltsjahr 2026; Wasserleitung Webergasse	**FV/667/2026**
5	Stellungnahme zur Verordnung des Landratsamtes Erding über das Überschwemmungsgebiet des Schinderbachs	**BA/072/2026**
6	Bekanntgaben und Anfragen	

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.10.2026

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 2 Kindergartengebühren; Neukalkulation der Gebühren für die Benutzung des Kindergarten Mittbachs vom 01.01.2027 bis 31.08.2029

Sachverhalt:

Die Kämmerin Frau Steinkirchner ist zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 anwesend.

Auf der Grundlage von Art. 8 KAG ist der Träger der Kindertageseinrichtung berechtigt von den Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder Benutzungsgebühren zu erheben.
Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken. Zu den Kosten gehören insbesondere angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.
Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen.
Maßgebend ist für eine satzungsmäßige Festlegung der Gebühren, dass die Abgabensätze objektiv richtig, d.h. nicht zu hoch sind und zu keiner unzulässigen Aufwandüberdeckung führen.

In der Berechnung wurden die Ansätze für die Finanzplanjahre 2027 bis 2029 herangezogen und hieraus Durchschnittswerte ermittelt. Die Heizkosten wurden anhand der voraussichtlichen Ergebnisse im Haushaltsjahr 2026 nach oben angepasst.
Die Differenz aus den Einnahmen und Ausgaben ergeben die umlegbaren Betriebskosten auf dessen Grundlage die Elternbeiträge ermittelt werden. Der kommunale Eigenanteil, der nach BayKiBiG von der Kommune zu tragen ist, wurde als fiktive Einnahme in der Kalkulation angenommen.

Die durchschnittlichen umlegbaren Betriebskosten nach Abzug aller maßgeblichen Einnahmen betragen nach der vorliegenden Bedarfsberechnung 219.410,27 € für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2029.
Die Unterdeckungen der Jahre 01.09.2024 bis 31.12.2026 wurden nicht eingerechnet.

Derzeit werden folgende Buchungszeiten im Kindergarten Mittbach angeboten:
Buchungszeit 4 bis 5 Stunden
Buchungszeit 5 bis 6 Stunden
Buchungszeit 6 bis 7 Stunden

Die durchschnittliche Gesamtzahl der Kinder im Kindergarten Mittbach der letzten drei Jahre beträgt insgesamt 38.

Bezogen auf die Gesamtkosten des Kindergartens Mittbach ergeben sich **monatliche Gesamtplatzkosten in Höhe von 1.350,87 € pro Kind**, die sich wie folgt ermittelt:
Monatl. Durchschn. Gesamtplatzkosten = Gesamtkosten/Durchschnittliche Kinderzahl*12 Monate= 615.995,43 €/ (38 Kinder *12 Monate) = 1.350,87 €

Bezogen auf die umlegbaren Betriebskosten des Kindergarten Mittbachs ergibt sich eine **durchschnittliche Benutzungsgebühr in Höhe von 481,16 € pro Kind**, die sich wie folgt ermittelt:
Durchschn. Benutzungsgebühr = Umlegbare Betriebskosten/Durchschnittliche Kinderzahl/12 Monate
Durchschn. Benutzungsgebühr = 219.410,27 €/38 Kinder/12 Monate = 481,16 €

Der Kindergarten Mittbach befindet sich in kommunaler Trägerschaft, also hat der Markt Isen festzulegen, welcher Anteil von den umlegbaren Betriebskosten vertretbar und geboten auf die Erziehungsberechtigten umgelegt werden soll bzw. mit wie viel Prozent diese in angemessener Weise zur Finanzierung beitragen.

Für den Kindergarten wurden bisher folgende Gebühren erhoben:

für den Zeitraum vom 01. September 2025 bis 31. August 2026
für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 215,00 €
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 237,00 €
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 259,00 €

für den Zeitraum vom 01. September 2026 bis 31. August 2027
für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 246,00 €
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 271,00 €
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 296,00 €

für den Zeitraum vom 01. September 2027 bis 31. August 2028
für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 277,00 €
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 305,00 €
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 333,00 €

Die Eltern haben bisher einen Anteil an den umlegbaren Betriebskosten in Höhe von 35 % (01.09.2025 bis 31.08.2026), 40 % (01.09.2026 bis 31.08.2027) und 45 % (01.09.2027 bis 31.08.2028) getragen.

Auf die Eltern soll nun ein Anteil an den umlegbaren Betriebskosten nach Abzug des kommunalen Eigenanteils des Marktes Isen in Höhe von 40 % übertragen werden.

Der bisherige staatliche Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro für Kindergartenkinder wird ab dem 1. Januar 2027 direkt in den staatlichen Förderanteil (Qualitätsbonus) der Kindertageseinrichtungen überführt. Die Mittel werden künftig nicht nur den Kindergartenkindern, sondern auch den Krippen- und Hortkindern zugutekommen. Da der Gesamtbetrag damit aber auf mehr Kinder verteilt wird, steht je Betreuungsplatz voraussichtlich weniger Förderung zur Verfügung. Zudem entfallen einzelne bisherige Förderbausteine ganz oder teilweise. Die neu eingeführte Teamkräftepauschale kann diese finanziellen Auswirkungen voraussichtlich nicht vollständig ausgleichen.

Ab dem 01.01.2027 reduzieren sich somit die festzusetzenden Elternbeiträge nicht mehr um 100 €.

In der vorliegenden Kalkulation wurde der Kostendeckungsgrad in Höhe von 40 % erst auf die verbleibenden Betriebskosten nach Abzug aller Einnahmen (wie bisher) und nach Abzug des kommunalen Eigenanteils (neu) berechnet.

Der monatliche Elternanteil wurde anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation auf die Buchungszeiten umgelegt. Es ergeben sich daher folgende Gebühren:

für den Zeitraum vom 01. Januar 2027 bis 31. August 2027
für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 181 €
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 200 €
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 219 €

für den Zeitraum vom 01. September 2027 bis 31. August 2028
für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 204 €
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 225 €
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 246 €

für den Zeitraum vom 01. September 2028 bis 31. August 2029
für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 227 €
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 250 €
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 273 €

Die durchschnittlichen Finanzierungsanteile eines Kindergartenplatzes vom 01.01.2027 bis 31.08.2029 würden wie folgt dargestellt: Eltern 16 %, Freistaat Bayern 43 %, Markt Isen 41 % und sonstige 0 %.

Mit dem Wegfall der 100 € würden ab dem 01. Januar 2027 für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden Gebühren in Höhe von 246 € fällig werden. Mit der Neukalkulation wird ein größerer Teil der entfallenden 100 € trotz der angespannten Haushaltslage vom Markt Isen übernommen. Zudem ist zu beachten, dass bei einer Anpassung der Kindergartengebühren des Kindergartens St. Zeno und des Kinderlandes Isen an die Gebühren des Marktes Isen für den Kindergarten Mittbach auch hier das Defizit zu den 100 € ggf. vom Markt Isen übernommen werden muss, soweit dieses nicht durch eine Förderung abgefangen wird.

Die Nachkalkulation ergab in den Jahren 2024 ein Defizit in Höhe von 317.889 € und im Jahr 2025 ein Defizit in Höhe von 264.930 €.

Diskussionsverlauf:

Die Gebühren werden kontrovers diskutiert. Einerseits sollen die Eltern nicht noch mehr belastet werden, andererseits muss die Gemeinde das Defizit möglichst gering halten, um ihren Haushalt nicht weiter zu belasten.

Das Geschenk des Freistaates an die Eltern fällt weg, stattdessen fließen die Mittel nun in die kommunale Förderung mit ein, jedoch nicht gleichwertig. Dies wurde vom Freistaat anders kommuniziert, die Kommunen müssen es nun ausbaden.

Die Gebühren sinken, für die Eltern ist es faktisch jedoch eine Steigerung.

Die Erhöhung ist vertretbar, es wurde mit mehr gerechnet. Alles wird leider teurer, auch bei uns steigen die Fixkosten an.

Die Gemeinde legt vom errechneten Eigenanteil der Eltern ohnehin nur 40 – 45 – 50 % (je nach Jahr) um, eigentlich müssten 100 % davon verlangt werden. Die Differenz stellt bereits eine freiwillige Leistung dar.

Man sollte überprüfen, ob die Fixkosten reduziert werden könnten. Der Personalschlüssel liegt im mittleren zulässigen Bereich, er ist nicht zu hoch; an die untere Grenze zu gehen ist nicht möglich bei einer so kleinen Einrichtung, da die Fördervorgaben dann bei kurzfristigen Personalausfällen wie einer Schwangerschaft oder längeren Erkrankung nicht mehr erfüllt wären. Bei den Reinigungskosten wurden Einsparungen schon vor einigen Jahren geprüft und umgesetzt. Bei den Stromkosten könnte man prüfen, ob ein Balkonkraftwerk rentabel wäre.

Das Ergebnis ist schmerzhaft, der schwarze Peter wird den Kommunen von der Regierung zugeschoben. Mit steigenden Gebühren sinken meist die Buchungszeiten. Es sollen Baugebiete ausgewiesen werden, deren Zielgruppe jüngere Familien sind; jede Erhöhung der Kindergartengebühren ist da kontraproduktiv.

Vielleicht könnte man als Kompromiss eine Erhöhung um jeweils 2,5 %-Punkte anstatt 5 %-Punkte vornehmen.

Das Defizit der übrigen Einrichtungen wird vom Markt Isen mitgetragen; sie folgen in der Gebührenfestsetzung unserer Vorgabe. Insgesamt trägt der Markt Isen im Bereich der Kindertagesstätten jährlich ein Defizit von ca. 1 Mio €. Dieses wird steigen, da v.a. das Kinderhaus bereits mitgeteilt hat, dass mit den neuen Fördervorgaben, bei denen einige der bisherigen Förderbausteine entfallen, ein höheres Defizit entstehen wird. Der Umfang ist jedoch noch nicht bekannt, dies wird sich nach Ablauf dieses Kindergartenjahres zeigen.

Man könnte die Gebühren auf 2 anstatt auf 3 Jahre festsetzen; dann wäre auch das Gesamtdefizit besser abschätzbar. Konkret würde dann nur für 1,5 Jahre festgesetzt, da das erste Jahr nicht zum 01.09., sondern ab 01.01. unterjährig beginnt.
Dabei könnte man überlegen, für diese 2 Jahre bei einem Deckungsgrad von 40 % zu bleiben.

Die Kinderzahlen sinken derzeit, die Belegungen sind überall rückläufig; dies wurde auch landkreisweit bestätigt.

Beschluss:

Mit der vorgestellten Kalkulation besteht Einverständnis.

Der Kalkulationszeitraum wird auf 2 Jahre festgesetzt (01.01.2027 bis 31.08.2029).

Die Unterdeckungen aus den Jahren 01.09.2024 bis 31.12.2026 sind im Kalkulationszeitraum 01.01.2027 bis 31.08.2028 nicht auszugleichen.

Auf die Eltern wird ein Anteil an den umlegbaren Betriebskosten in folgender Höhe übertragen:
Für den Zeitraum vom 01. Januar 2027 bis 31. August 2027: 40 %
Für den Zeitraum vom 01. September 2027 bis 31. August 2028: 45 %

Die Geschwisterermäßigung von 25 % für das zweite und alle weiteren Kinder bleibt erhalten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 5

TOP 3 Kindergartengebühren; 4. Satzung zur Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Mittbach:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 27. Oktober 2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Isen (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 23. Juli 2019 (amtlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 08. August 2019) in der Fassung vom 25. Februar 2025 (amtlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 11. März 2025) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

(2) [1]Für den Kindergarten werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

für den Zeitraum vom 1. September 2025 bis 31. August 2026

für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden	215,00 Euro
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden	237,00 Euro
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden	259,00 Euro

für den Zeitraum vom 1. September 2026 bis 31. Dezember 2026

für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden	246,00 Euro
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden	271,00 Euro
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden	296,00 Euro

für den Zeitraum vom 01. Januar 2027 bis 31. August 2027

für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden	181,00 Euro
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden	200,00 Euro
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden	218,00 Euro

für den Zeitraum vom 1. September 2027 bis 31. August 2028

für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden	204,00 Euro
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden	224,00 Euro
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden	245,00 Euro

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 : 5

TOP 4 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe des Marktes Isen im Haushaltsjahr 2026; Wasserleitung Webergasse

Sachverhalt:

Außer- und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 GO).

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sowohl sachlich als auch zeitlich unabweisbar sind.

Sachliche Unabweisbarkeit ist dann gegeben, wenn die Gemeinde aus einer nicht vorhersehbaren rechtlichen Verpflichtung in Anspruch genommen wird oder wenn die Mehrausgaben zur Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe zwingend erforderlich ist.
Die zeitliche Unabweisbarkeit setzt voraus, dass die Mehrausgaben nicht ohne Nachteil für die Gemeinde auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der nächsten Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des nächsten Jahres, verschoben werden kann.

Zwingend ist, dass Ausgaben nicht ohne Deckung gewährleistet werden.

Die Deckung ist möglich mit außerplanmäßigen Mehreinnahmen, soweit diese bereits eingegangen sind oder ihr Eingang gesichert ist.

Die Deckung ist zudem möglich durch Einsparungen bei Ausgaben bei Ansätzen des laufenden Haushaltsjahres, wenn dort die Mittel nicht für ihre Zweckbestimmung benötigt werden.

Der Markt Isen beabsichtigt die Erneuerung der Wasserleitung in der Webergasse. Die Baumaßnahme soll zusammen mit der Verlegung der Nahwärme erfolgen, da sich hieraus Synergien ergeben, durch die die Maßnahme kostengünstiger erfolgen kann. Der bauliche Zustand der Wasserleitung macht eine Erneuerung zudem zwingend erforderlich.

Im Nachtragshaushalt des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2026 wurden Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2027 in Höhe von 150.000 € eingeplant. Bis zu dieser Summe dürfen die Baumaßnahmen somit bereits im Jahr 2026 vergeben werden. Im Haushaltsjahr 2026 ist bereits mit Kosten in Höhe von 65.600 € zu rechnen. Der Rest wird im Jahr 2027 zur Zahlung fällig.

Die Deckung der Kosten für die Erneuerung der Wasserleitung im Jahr 2026 in Höhe von 65.600 € brutto könnte wie folgt erfolgen:

- HHSt. 1.8150.9510 Wasserleitungen allgemein; 45.600 €
- HHSt. 1.8150.9510 Wasserleitungen allgemein; 20.000 € Haushaltsausgabereste

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe für die Erneuerung der Wasserleitung in der Webergasse in Höhe von 65.600 €.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 5 Stellungnahme zur Verordnung des Landratsamtes Erding über das Überschwemmungsgebiet des Schinderbachs

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.10.2026 wurde der Markt Isen vom Landratsamt Erding zur Stellungnahme über die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Überschwemmungsgebiet des Schinderbachs aufgefordert.

Das Landratsamt Erding beabsichtigt, das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Schinderbach, Gewässer 3. Ordnung von Fluss-km 0,0 bis Fluss-km 2,1 auf dem Gebiet des Marktes Isen mittels Rechtsverordnung festzusetzen.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100–jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100–jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der betroffene Abschnitt des Schinderbachs liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Bereits im Jahr 2020 wurde das Überschwemmungsgebiet des Schinderbachs vorläufig gesichert.

Durch die geplante Verordnung bestehen Beschränkungen bei der Ausweisung neuer Baugebiete sowie bei der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betrieb von Heizölverbraucheranlagen).

Beschluss:

Seitens des Marktes Isen bestehen gegen die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Überschwemmungsgebiet des Schinderbaches keine Bedenken.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 6 Bekanntgaben und Anfragen

- **Informationstag Bauen & Projekte**

Er findet am 20.11.2026 von 15:00 – 19:00 Uhr in der Schule Isen statt.
Es gibt 7 Bereiche, die besichtigt werden können, hierfür würden 14 Marktgemeinderäte gebraucht. Die Zuteilung erfolgt in der nächsten Sitzung.

- **Volkstrauertag**

Die Aufstellung zum Kirchenzug findet in Isen am 14.11.2026 um 15:45 Uhr vor dem Gasthaus Klement und in Pemmering am 15.11.2026 um 08:30 Uhr vor der Gaststätte Pointner statt.

- **Feldgeschworene**

Am 22.10.2026 wurde Herr Ferdinand Buchholz als Feldgeschworener für den Markt Isen vereidigt; es sind nun wieder 7 Feldgeschworene.

- **Klimaschutzfonds ESB**

Der Markt Isen hat aus dem Klimaschutzfonds der Energie Südbayern heuer 1.750 € für den Umbau der Heizung im Seilerwirt erhalten.

- **Veranstaltungskalender**

Im Vereinsgespräch wurde erläutert, dass es demnächst einen Veranstaltungskalender auf der Homepage des Marktes Isen gibt, in den alle Vereine ihre Veranstaltungen eintragen können; dies ergänzt das Angebot des Marktboten. Der Eintrag dient rein der Übersicht, er ist nicht zugleich eine formelle Anmeldung der Veranstaltung.

- **Verkehrsspiegel**

In Burgrain Höhe Seilerwirt ist der Verkehrsspiegel defekt, die Verwaltung wird dies an das Straßenbauamt weitergeben.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin

BAYERN MARKT ISEN

Christine Pettinger